

Beschluss

AZ: BSchK/08/2017/B

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin
Telefon: 030-24009-641

In dem Schiedsverfahren

- Beschwerdeführer (BF) und Antragsteller (AS) -
gegen

- Beschwerdegegner (BG) und Antragsgegner (AG) -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 21. Oktober 2017 im schriftlichen Verfahren durch die Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

I. Tatbestand

Am 2. März 2016 schickte das Mitglied des AG, Genosse S. H., an den Vorstand des AG eine E-Mail, in der es u.a. hieß: „...hiermit erkläre ich meinen sofortigen Austritt aus der Partei Die Linke.“.

Am 3. März 2016 sandte er eine weitere E-Mail an ein Mitglied des Vorstandes des AG mit dem Inhalt „...meinen Antritt auf sofortigen Parteiaustritt ziehe ich zurück...“.

Der AG vertrat in dem sich darüber entwickelnden E-Mail-Verkehr zwischen den Parteien die Auffassung, dass für die in der Satzung geforderte Schriftform §§ 125, 126 BGB anzuwenden seien mit der Folge, dass mangels des Vorliegens einer vom Erklärenden eigenhändig unterzeichneten Erklärung die Austrittserklärung formnichtig und daher unwirksam sei. Mit Schreiben vom 7. März 2016 beantragte der AS bei der Landesschiedskommission Nordrhein-Westfalen (LSchK NRW) festzustellen, dass der Gen. Huff wirksam aus der Partei ausgetreten sei.

Er ist der Auffassung, dass auf die satzungsgemäße Austrittserklärung § 127 BGB zur Anwendung komme mit der Folge, dass auch die telekommunikative Übermittlung der Erklärung in Form einer E-Mail genüge.

Die LSchK NRW hat am 27. August 2016 hierzu mündlich verhandelt. Im Ergebnis hat die LSchK NRW die Beschwerde mit Beschluss vom gleichen Tage zurückgewiesen.

Die LSchK NRW sah zwar die Austrittserklärung für formell wirksam an, ging jedoch von einem zulässigen Widerruf der Erklärung aus.

Nach Auffassung der LSchK NRW sei bei einer Austrittserklärung § 126 BGB (gemeint § 127) nicht anwendbar. Einschlägig sei § 126 Abs. 2 BGB (gemeint § 127 Abs. 2). Demnach genüge für die formelle Wirksamkeit einer Austrittserklärung die Übermittlung per E-Mail. Hierfür spreche auch, dass der Parteieintritt nach § 2 Abs. 2 Bundessatzung (BS) auch mit einem Online-Eintritt möglich sei.

Die LSchK NRW hielt den Widerruf einer Kündigungserklärung grundsätzlich für möglich; dieser stelle einen Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft unter alten Bedingungen dar.

Im Ergebnis kam die LSchK NRW zur Auffassung, dass eine per E-Mail erklärte Kündigung der Mitgliedschaft zurückgenommen werden kann, wenn die Rücknahme in engem zeitlichen Zusammenhang (hier bejaht) mit der Kündigung erfolge und der Kreisverband (hier ebenfalls bejaht) zustimme. Die Mitgliedschaft werde hierbei nicht unterbrochen. Die vom Parteiengesetz geforderte Möglichkeit der jederzeitigen sofortigen Kündigung einer Parteimitgliedschaft schütze ausschließlich das Interesse des Mitglieds. Auf diesen Schutz könne er durch den Widerruf der Austrittserklärung (wirksam) verzichten.

Der Beschluss wurde vollständig am 3. Februar 2017 ausgefertigt.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des AS vom 6. März 2017, eingegangen am 7. März 2017. In dieser geht er davon aus, dass zwar die Austrittserklärung per E-Mail zulässig und wirksam, ein Widerruf der Austrittserklärung aber nicht möglich sei bzw. dass die Zeitspanne von 33 Stunden zwischen Austrittserklärung und Widerruf der Erklärung der Wertung der LSchK NRW entgegenstehe, dass der Widerruf in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Austrittserklärung stehe.

Er beantragt sinngemäß,

unter Aufhebung des Beschlusses der LSchK NRW vom 27. August 2016 zum GZ 2016-05 festzustellen, dass Gen. S. H. durch die Erklärung vom 2. März 2016 wirksam aus der Partei DIE LINKE ausgetreten sei.

Der AG tritt der Beschwerde entgegen und bezieht sich auf seine erstinstanzlich gemachten Ausführungen.

Die BSchK hat mit Schreiben vom 14. September 2017 dem Parteivorstand über den Bundesgeschäftsführer folgende Frage vorgelegt:

„Wie wurde und wird in Zusammenhang mit Ein- und Austritten „schriftlich“ definiert?“

Der Bundesgeschäftsführer hat mit Schreiben vom 19. September 2017 u.a. wie folgt ausgeführt:

„...Wer per E-Mail erklärt, dass er oder sie eintreten will, bekommt von uns den Hinweis auf das Online-Formular und ein Formular zum Ausdrucken zugeschickt. Als Eintrittsdatum gilt der Eingang des ausgefüllten Formulars bei uns oder den Landesverbänden bzw. Kreisverbänden (nicht das Datum, an dem das Formular ausgefüllt wurde)...Beim Onlineformular gilt das Datum der Verifizierung durch die E-Mailbestätigung als Eintrittsdatum...“

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.

- 1) Die Beschwerde wie auch der ursprüngliche Antrag sind als Feststellungsantrag zulässig. Ein schlüssiger Vortrag über eine mögliche Verletzung der BS (§ 8 Abs. 3 Schiedsordnung (SchO)) liegt vor.
- 2) Zwischen der am 7. März 2017 eingegangenen Beschwerde und dem Datum der Beschlussausfertigung liegt mehr Zeit als der in § 15 Abs. 2 SchO geforderte Monat. Mangels eines in der Akte der LSchK NRW enthaltenen Zustellungsnachweises wird jedoch von einem Eingang der Ausfertigung des verfahrensgegenständlichen Beschlusses der LSchK NRW nach dem 7. Februar beim AS ausgegangen.
- 3) Der betroffene Genosse S. H. ist von der LSchK NRW nicht im Verfahren beigeladen worden. Eine solche Beiladung bzw. rechtliches Gehör waren jedoch nach Auffassung der BSchK geboten, da die Entscheidung über die verfahrensgegenständliche (Rechts)Frage de facto eine Entscheidung über den Bestand seiner Parteizugehörigkeit bedeutet. Gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 SchO ist ein Parteiausschluss nur dann verfahrensrechtlich zulässig, wenn dem betroffenen Parteimitglied Gelegenheit zur Stellungnahme in mündlicher Verhandlung gegeben wurde. Diese Regelung schützt davor, dass in einem Ausschlussverfahren nicht Umstände der Entscheidung zu Grunde gelegt werden, zu denen sich der/die Betroffene nicht äußern konnte. Zwar ist diese Norm in der Regel auf Ausschlussgründe gerichtet, die im Verhalten des/der Betroffenen liegen, aber sie greift auch bei Gründen, soweit das Verhalten des Mitglieds zu Rechtsfragen führt, die über den Bestand seiner Mitgliedschaft entscheiden. In letztgenannten Fallkonstellationen ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Fragen zu äußern, die über den Bestand seiner Mitgliedschaft entscheiden. Dieser Verfahrensfehler führt jedoch vorliegend nicht zur Aufhebung des angegriffenen Beschlusses und Zurückverweisung an die LSchK NRW, da die BSchK wie die LSchK NRW, wenn auch mit abweichender Begründung, zur Auffassung gelangt ist, dass die Parteimitgliedschaft vom Gen. H. durch seine verfahrensgegenständliche Austrittserklärung vom 2. März 2016 nicht beendet wurde.

- 4) Die Beschwerde ist jedoch im Ergebnis unbegründet. Die Austrittserklärung des Gen. H. vom 2. März 2016 war formunwirksam.
- a) § 2 Abs. 2 Satz 2 BS normiert den Parteieintritt durch „schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit Ablauf des Monats der Datierung der schriftlichen Eintrittserklärung.“
§ 3 Abs. 2 BS regelt den Austritt wie folgt: „Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand, dem Landesvorstand oder dem Parteivorstand zu erklären.“
Damit verlangt die SchO sowohl für den Ein- wie für den Austritt eine „schriftliche Erklärung“.
- b) Eine Eintritts- wie auch Austrittserklärung stellt eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung im Sinne von §§ 116ff. BGB dar. Das Gesetz unterscheidet hierbei zwischen verschiedenen Formen einer nicht mündlich abgegebenen Willenserklärung:
- Schriftform (§ 126 Abs. 1 BGB)
 - Elektronische Form (§ 126 Abs. 3 BGB i.V. mit § 126a BGB)-
 - Notarielle Beurkundung (§ 126 Abs. 4 BGB i.V. mit § 128 BGB)
 - Textform (§ 126b BGB)
 - öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)
- Davon zu unterscheiden ist die Erleichterung der Art und Weise der Übermittlung/des Zugangs der Erklärung durch telekommunikative Übermittlung (§ 127 Abs. 2 1. Alternative BGB) bzw. durch Schriftwechsel (§ 127 Abs. 2 2. Alternative BGB). Die telekommunikative Übermittlung stellt daher keine Variante der Textform (elektronische Erklärung) dar, sondern beschreibt die Möglichkeit der (erleichterten) Übermittlung der schriftlichen Erklärung.
- c) Die Textform in § 126b BGB wurde bei der Anpassung der Regelung an die europarechtlichen Vorgaben (Drucksache 17/12637; Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 06. 03. 2013) in der Gesetzesbegründung wie folgt erklärt:
„Derzeit erfüllen insbesondere Papier, Vorrichtungen zur Speicherung digitaler Daten (USB-Stick, CD-ROM, Speicherkarten, Festplatten) und auch E-Mails diese Voraussetzungen.“
Der Gesetzgeber sieht daher die E-Mails in erster Linie als Variante der Textform und nicht der Schriftform an.
- d) Das Parteiengesetz stellt keine Anforderungen an die Form von Ein- und Austrittserklärungen. Damit überlässt der Gesetzgeber es den Parteien, selbst über die Form dieser Erklärungen zu befinden.
Die in der BS der Partei vorgeschriebene Form „schriftliche Erklärung“ stellt insoweit eine vereinbarte (=gewillkürte) Form der Erklärung im Sinne von § 127 BGB dar. Diese Norm regelt des Weiteren, dass zur Wahrung der schriftlichen Form die telekommunikative Übermittlung genüge, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen sei. Diese Regelung eröffnet in Bereichen, die nicht durch das Gesetz geregelt sind, die Möglichkeit für die jeweiligen Parteien, sich einer vereinfachten Übermittlungsform ihrer Erklärungen zu bedienen.
Die „telekommunikative Übermittlung“ wurde in § 127 BGB durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (Deutscher Bundestag, Drucksache 14/4987 vom 14.12.2000; Gesetz vom 13.7.2001, in Kraft seit dem 1.8.2001, BGBl. I Seite 1542) ergänzt. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu:
„Absatz 2 enthält die Regelung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2, jedoch werden die Wörter „telegraphische Übermittlung“ ersetzt durch die Wörter „telekommunikative Übermittlung“. Die enge Bindung der Übermittlung an den Telegraphen entspricht nicht mehr dem modernen technischen Standard und der verbreiteten Praxis. Es ist mittlerweile allgemein anerkannt, dass auch mittels Telefax wie auch Fernschreiben oder Teletext schriftliche Erklärungen formgerecht abgegeben werden können (BGH NJW-RR 1986, 866). Es gibt aber keinen Grund, andere Möglichkeiten der Telekommunikation, die inzwischen Telegramm oder Teletext ganz oder teilweise verdrängt haben, zur Übermittlung von Nachrichten und Erklärungen von dieser Formerleichterung des § 127 auszunehmen, insbesondere die E-Mail oder das sog. Computerfax. Es kommen alle Arten der Telekommunikation mittels Telekommunikationsanlagen (vgl. hierzu § 3 Nr. 16

und 17 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 [BGBl. I S. 1120]) in Betracht, soweit die Übermittlung nicht in der Form von Sprache erfolgt. Da sich die Formerleichterung des § 127 allein auf das Unterschriftserfordernis bezieht, reicht eine mündliche Übermittlung einer Erklärung in keinem Fall für die Formwahrung aus. Die Vorschrift des Absatzes 3 ist der Bestimmung über die vereinbarte Schriftform nachgebildet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die elektronische Form einerseits Ersatz für die Schriftform ist und andererseits in ihrer tatsächlichen Ausführung nicht mit der Schriftform vergleichbar ist. Als formwahrende Erleichterung wird eingeräumt, dass eine andere als dem Signaturgesetz entsprechende elektronische Signatur verwendet werden kann. Solche einfacheren elektronischen Signaturen bieten ebenfalls eine gewisse Sicherheit und sind den schon geltenden Erleichterungen bei der gewillkürten Schriftform (z. B. Telefax, Telegramm) in dieser Hinsicht weitaus überlegen. Die gewillkürte elektronische Form greift insoweit die der Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. EG 2000 Nr. L 13 S. 12) entsprechende Unterteilung in einfache, fortgeschrittene und qualifizierte elektronische Signaturen auf. Bei einem Vertrag genügt für das Einhalten der gewillkürten elektronischen Form auch der Austausch elektronisch signierter korrespondierender Willenserklärungen. Über die Art der Übermittlung einer elektronisch signierten Willenserklärung trifft § 126a keine Aussage. Eine elektronisch signierte Willenserklärung kann dem Erklärungsempfänger daher sowohl online als auch per Datenträgeraustausch übermittelt werden. Bei Einhaltung der erleichterten elektronischen Form kann verlangt werden, dass das Geschäft nachträglich mit einer elektronischen Signatur nach § 126a Abs. 1 versehen wird, um die mit dieser Form verbundene zuverlässigere Beweislage noch herbeizuführen. Falls die Parteien nicht über die erforderliche Ausrüstung für eine dem § 126a entsprechende elektronische Signierung verfügen, kann stattdessen eine Unterzeichnung nach § 126 verlangt werden. Diese Möglichkeit ist erforderlich, um den Parteien gerade in den Fällen, in denen sie keine elektronische Signaturen nach § 126a zur Verfügung haben, gleichwohl die Verwendung anderer elektronischer Signaturen mit nachträglicher Absicherung der Beweislage zu ermöglichen. Erleichterungen für die gewillkürte Textform bedarf es nicht, da die Textform ohnehin schon eine einfache Form ist, die keine weiteren Erleichterungen verträgt.“

Die Regelung in § 127 Abs. 2 1. Alternative BGB stellt damit eine Erleichterung der Einhaltung des Schriftformerfordernisses dar, soweit ein entsprechender Wille der Parteien (nachweislich) angenommen werden kann.

In der (neueren) Rechtsprechung zum Vereinsrecht wird das insbesondere für die Ladung zu Mitgliederversammlungen vorgesehene Schriftformerfordernis dahingehend ausgelegt, dass – sofern die Satzung ausdrücklich keine andere Regelung vorsieht – hierfür auch auf Grundlage des § 127 Abs. 2 1. Alternative BGB die Übermittlung per E-Mail als wirksam angesehen wird (s. OLG Hamburg im Beschluss vom 06.05.2013 – 2 W 35/13 (abgedruckt in Rpfleger 2013, 457 f., juris Rn.14 – 25); Beschluss des Oberlandesgericht Hamm vom 24.09.2015 – 27 W 104/15).

Nach dieser Rechtsprechung können Zwecke einer Form nicht losgelöst von den zu schützenden Interessen betrachtet werden (siehe hierzu auch Bundestagsdrucksache, 14/4987, S.19). Es ist daher der Formzweck der jeweiligen Regelung in der Satzung zu ermitteln.

Nach Sinn und Zweck unterscheidet sich das vereinbarte Schriftformerfordernis damit z.B. bei einer Einladung der Vereinsmitglieder zu einer Mitgliederversammlung deutlich von einem vereinbarten Schriftformerfordernis im Wirtschaftsleben. Im allgemeinen Wirtschaftsleben wird insbesondere wegen der Bedeutung bestimmter Erklärungen, wie bei der Kündigung eines Vertragsverhältnisses, durch das Schriftformerfordernis eine größere Rechtssicherheit angestrebt. Viele der Funktionen der Schriftform (siehe Bundestagsdrucksache 14/4987, Seite 16) sind bei der Einladung zu einer Mit-

gliederversammlung von jedenfalls gänzlich untergeordneter Bedeutung. Dies gilt namentlich für die dort genannte Abschluss-, Identifikations-, Echtheits- oder Warnfunktion.

Eine solche untergeordnete Bedeutung der in der BS normierten Schriftform für den Ein- und Austritt, für den Beginn und die Beendigung einer Mitgliedschaft in einer politischen Partei ist schon angesichts der verfassungsrechtlichen Bedeutung von politischen Parteien nicht anzunehmen. Dafür spricht die notwendige Identifikation mit den Zielen und Grundsätzen der Partei, das Verbot von Doppelmitgliedschaften wie auch die Normierung eines Mindestalters (mit der Folge, dass für den wirksamen Eintritt von Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist, § 107 BGB).

Für eine solche enge Auslegung der in der BS geforderten Schriftform für Ein- und Austrittserklärungen spricht auch die bisher durch den Parteivorstand und die Bundesgeschäftsstelle geübte Praxis, dass für die Wirksamkeit eines Eintritts in die Partei entweder eine unterzeichnete Erklärung vorliegen muss oder eine Verifizierung der Erklärung per E-Mail erfolgt.

- e) Da im hier streitgegenständlichen Fall weder eine (nachträglich) unterzeichnete Austrittserklärung noch eine (ausdrückliche) Verifizierung der Erklärung vorlag, war die Austrittserklärung formunwirksam. Auf die von der LSchK NRW erörterte Frage der Möglichkeit eines Widerrufs einer Erklärung wie auch auf die Frage des zeitlichen Zusammenhangs zwischen Austrittserklärung und Widerruf kommt es daher entscheidungserheblich nicht an. Die Zulässigkeit einer solchen zeitlich versetzten Widerrufsmöglichkeit begegnet jedoch schon wegen der Regelung in § 130 Abs. 1 Satz 2 BGB erheblichen rechtlichen Bedenken.

Der Beschluss erging einstimmig.